

## **Motion Pascal Rub (FDP): Partizipation von Unternehmerinnen und Unternehmern**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat das folgende Reglement vorzulegen: *Reglement über die Partizipation von Unternehmerinnen und Unternehmer (Unternehmer-Partizipationsreglement; U-PaR)*

*Der Stadtrat von Bern,*

*gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998,*

*beschliesst:*

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die institutionelle Mitwirkung von Unternehmerinnen und Unternehmer mit Geschäftssitz in der Stadt Bern und Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern.

### Art. 2 Unternehmerinnen und Unternehmer

Als Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne dieses Reglements gelten Menschen, welche entweder in der Stadt Bern eine selbständige Tätigkeit ausüben, direkt oder indirekt an einer Unternehmung mit Sitz in der Stadt Bern beteiligt sind oder für eine Unternehmung mit Sitz in der Stadt Bern als verantwortliche Personen im Handelsregister eingetragen sind.

### Art. 3 Partizipationsmotion

1 Mindestens 200 Unternehmerinnen oder Unternehmer können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen.

2 Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Partizipationsmotion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Partizipationsmotion der Charakter einer Richtlinie zu.

3 Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Unternehmerinnen, den

Unternehmern unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschreiben.

### Art. 4 Verfahren

1 Das Ratssekretariat nimmt die Partizipationsmotion entgegen und veranlasst die Prüfung der Unterschriften sowie eine formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion.

2 Unterschriften sind gültig, wenn die Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion die Bedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen.

3 Das Stadtratsbüro stellt bei Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 3 die Gültigkeit der Partizipationsmotion fest.

4 Gültige Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

5 Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss Artikel 59ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.

### Art. 5 Vorprüfung

1 Unternehmerinnen, Unternehmer können den Entwurf einer Partizipationsmotion beim Ratssekretariat

vorprüfen lassen.

2 Die Vorprüfung äussert sich zur Zuständigkeit und zur Form der Partizipationsmotion.

### Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat

1 Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten.

2 Sie oder er kann sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen.

3 Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Partizipationsmotion im Stadtrat gelten Artikel 53 ff. GRSR3 sinngemäss.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Begründung*

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen wesentlich zum Wohlstand der Stadt Bern bei. Ihre Unternehmen sind in der Stadt Bern steuerpflichtig und sie schaffen Arbeitsplätze in der Stadt Bern. Unternehmerinnen und Unternehmer finanzieren damit einen erheblichen Anteil der städtischen Ausgaben, ohne über die Verwendung dieser Mittel mitentscheiden zu können. Das hier geforderte Partizipationsreglement kann ferner zu einer besseren Verständigung zwischen den Unternehmen, der Stadtbevölkerung und der Verwaltung beitragen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten mit dem neuen Mitwirkungsrecht einen Anreiz, ihre Integrationsbemühungen zu verstärken. Eine gelungene Integration kann ferner dazu beitragen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer ihren Wohnsitz in die Stadt Bern verlegen und damit das Steuersubstrat zusätzlich erhöhen.

Bern, 13. März 2014

*Erstunterzeichnende: Pascal Rub*

*Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Christoph Zimmerli*